

ZH_OBERGERICHT SB190256 vom 30. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190256

FR: ZH_OBERGERICHT SB190256 du 30 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190256 del 30 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage Am 18. Juni 2018 beobachtete die Polizei an der B.____-strasse in C.____ zwei ihnen als Betäubungsmittelkonsumenten bekannte Personen beim Kauf von Kokain. Als Verkäufer trat der der Polizei bereits damals bekannte Beschuldigte auf. In der Folge wurde dessen Wohnung überwacht, worauf am Folgetag ein weiteres gleichgelagertes, wiederum vom Beschuldigten ausgeführtes Geschäft beobachtet werden konnte. Bei einer anschliessend durchgeführten Hausdurchsuchung beim Beschuldigten konnte, an verschiedenen Orten versteckt, eine grössere Menge Kokain und Bargeld in Höhe von insgesamt Fr. 8'100.00 und EUR 600.00 sichergestellt werden (Urk. 1 S. 3 ff.).

- 7 -

E. 1.1

Der Beschuldigte verlangt die Herausgabe der in Dispositiv-Ziffer 11 des angefochtenen Entscheids erwähnten Mobiltelefone (Urk. 89 S. 4).

E. 1.2

Die Vorinstanz entschied, die drei beschlagnahmten Mobiltelefone seien gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde, d.h. der Stadtpolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen, wobei ein allfälliger Verwertungserlös zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden sei. Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB sei die Einziehung von Gegenständen zu verfügen, welche durch eine Straftat erlangt worden seien oder dazu bestimmt gewesen wären, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Urk. 84 S. 25 f.). 2. Würdigung

E. 1.3

Die Vorinstanz stellte fest, der aus Nigeria stammende Beschuldigte habe sich einer der Katalogtaten gemäss Art. 66a StGB schuldig gemacht, womit er die Voraussetzungen für eine Landesverweisung grundsätzlich erfülle. Der Wille des Beschuldigten, seine Schulden in der Schweiz abzubezahlen, begründe kein privates Interesse, welches einen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB darstellen würde. Weitere private Interessen seien nicht vorgebracht worden und auch nicht ersichtlich. Eine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen des Beschuldigten sei damit obsolet und eine Landesverweisung anzuordnen. Angesichts des Verschuldens und Strafmasses sei sie für 7 Jahre auszusprechen (Urk. 84 S. 22). 2. Vorbemerkungen

E. 2

Verfahrensgang

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.00 festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt in den wesentlichen Punkten vollständig. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 425 StPO).

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, reichte mit Eingabe vom 24. September 2019 seine Honorarnote über einen Gesamtaufwand von Fr. 14'970.25 ins Recht (Urk. 115; Urk. 117). Der vorliegende Fall ist angesichts seiner Schwierigkeit und Bedeutung noch als einfa-

- 34 - cher Standardfall einzustufen. Die in Rechnung gestellte Gebühr erscheint unter Beachtung der Kriterien nach § 2 der Anwaltsgebührenverordnung als zu hoch.

Angemessen erscheint eine Pauschale von Fr. 10'000.–, mit welcher Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 19. März 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...), – der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. (...) 3. Der Beschuldigte wird (...) bestraft mit einer (...) Busse von CHF 300.– (...). 4. (...) Die Busse ist zu bezahlen. 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 6. (...) 7. (...) 8. Die folgenden bei der Stadtpolizei Zürich lagernden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Januar 2019 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und vernichtet: – 2 Feinwaagen (1x grün, 1x silber) (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'587'807), – 1 Feinwaage (silber) (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'587'829), – 18 Fingerlinge mit Kokain gefüllt (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'344), – 1 Portion Kokain in Cellophan eingewickelt (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'355), – 1 Portion Kokain in Cellophan eingewickelt mit Knopf (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'377),

- 35 - – 1 Portion Kokain in Frischhaltebeutel eingewickelt mit blauem Gummi (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'388), – 1 Portion Kokain in Plastik eingewickelt (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'399), – 1 Portion weisses Pulver in Cellophan eingewickelt (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'402), – 1 Kartonschachtel in welcher das Kokain gelagert wurde (Lager-Nr. S01405-2018; Asservat-Nr. A011'588'424), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich. 9. Die folgenden beim Forensischen Institut Zürich lagernden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Januar 2019 beschlagnahmten Betäubungsmittel werden eingezogen und vernichtet: – gelblich-weisses Pulver, in einem Minigrip (Lager-Nr. S01404-2018; Asservat-Nr. A011'587'716), lagernd beim Forensischen Institut Zürich, – gelblich-weisses, gepresstes Pulver (mutm. Fingerlingteilstück), in einer Knittersack-Ecke (Lager-Nr. S01404-2018; Asservat-Nr. A011'587'738), lagernd beim Forensischen Institut Zürich.

E. 2.4

Demzufolge sind dem Beschuldigten die Mobiltelefone auszuhändigen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung erweist sich nach wie vor als zutreffend, weshalb es dabei sein Bewenden hat. Im Urteilsdispositiv der hiesigen Instanz vom 30. September 2019 wurde in Ziffer 8 festgehalten, dass das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv zu bestätigen sei. Versehentlich wurden in der Klammer indes die Ziffern 13 bis 15, anstatt der Ziffern 15 und 16 aufgeführt. Dieser offensichtliche Verschieb ist von Amtes wegen zu berichtigen. Zu bestätigen sind somit die Ziffern 15 und 16 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs. 2. Berufungsverfahren

E. 2.5

Wenn die Vorinstanz aufgrund der Tatkomponenten zu einem nicht mehr leichten Verschulden und zu einer Einsatzstrafe von 30 Monaten und damit im unteren Drittel des Strafrahmens kommt (Urk. 84 S. 13), ist dies nicht zu beanstanden.

- 24 -

E. 2.6

Zum Lebenslauf des Beschuldigten hat die Vorinstanz ausführliche und zutreffende Erwägungen angestellt. Auf diese kann grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 84 S. 13). Da sich der Beschuldigte in Haft befindet, hat sich in seinen persönlichen Verhältnissen nichts Wesentliches geändert, wie er anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Urk. 119 S. 1). Er erschien an Krücken zur Berufungsverhandlung und erklärte, dass er nicht genau wisse, was er habe. Es sei geschwollen und er müsse viele Tabletten nehmen. Ausserdem habe er Asthma und hierfür einen Inhalator bekommen (Urk. 119 S. 2). Abschliessend erklärte der Beschuldigte, dass es ihm leid tue, mit Drogen zu tun gehabt zu haben und er das nie mehr machen werde (Prot. II S. 10). Die Vorinstanz schloss korrekt, dass der Lebenslauf des Beschuldigten sich strafneutral auswirkt und auch keine besondere Strafeempfänglichkeit vorliege. Das gilt – entgegen den Einwänden der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung – nach wie vor. Dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe den Beschuldigten daran hindere, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen bzw. den Fahreignungstest zeitnah zu machen, um im Berufsleben wieder Fuss fassen zu können, begründet selbstverständlich keine besondere Strafeempfänglichkeit (Urk. 120 S. 3 ff.).

E. 2.7

Ohne Weiteres nachvollziehbar und angemessen ist auch die unter Berücksichtigung der Täterkomponente erfolgte Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate angesichts der Vorstrafen des Beschuldigten, welche im angefochtenen Entscheid (Urk. 84 S. 13) und unter Ziffer IV.3 vorne ausführlich besprochen wurden. Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschuldigte nicht nur während einer laufenden Probezeit delinquierte, sondern auch unter dem Eindruck, dass diese Probezeit bereits verlängert bzw. ihm gegenüber eine Verwarnung ausgesprochen worden war. Der Vollständigkeit halber zu erwähnen, aber nicht zusätzlich strafzumessungsrelevant ist, dass der Beschuldigte 2015 wegen nicht bezahlter Bussen gemäss sieben Verfügungen des Statthalteramtes Zürich 26 Tage Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen hatte, was abermals kein gutes Licht auf seinen Leumund wirft (Beizugsakten 2015/10038112 Urk. 32)

E. 2.8

Als – nicht zuletzt im Umfang – äusserst wohlwollend erweist sich die im angefochtenen Entscheid vorgenommene Strafminderung von 7 Monaten zufolge

- 25 - positiven Nachtatverhaltens. Zwar kann dem Beschuldigten eine gewisse Geständnis- bzw. Kooperationsbereitschaft nicht abgesprochen werden (Urk. 84 S. 15), doch ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreduktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, beispielsweise wenn aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass auch Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue Strafminderungsgründe zufolge positivem Nachtatverhalten darstellen. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine massgebliche Strafreduktion erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu reduzieren (vgl. BGE 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E.5.4). Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte sozusagen auf frischer Tat ertappt und dass das Kokain in seiner Wohnung gefunden wurde, kann seinem Geständnis im Rahmen der Strafzumessung nur marginale Bedeutung zukommen. Ferner ist unter dem Titel Nachtatverhalten festzustellen, dass der Beschuldigte keine wirkliche Reue und Einsicht, sondern eher eine gewisse, sich im Lauf des Verfahrens steigernde Renitenz zeigt. Unter diesen Voraussetzungen wäre es durchaus denkbar gewesen, ihm keine bzw. eine deutlich geringere Strafminderung zuzugestehen. Auf einen Eingriff in das Ermessen der Vorinstanz ist jedoch nicht zuletzt aufgrund des Verschlechterungsverbot zu verzichten.

E. 2.9

Äusserst grosszügig war die Vorinstanz schliesslich insofern, als sie die Strafe wegen der vergleichsweise langen Verfahrensdauer um 2 Monate reduzierte, stellt doch nur eine überlange Verfahrensdauer, die dazu führt, dass der Beschuldigte länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt ist, einen Grund für eine Strafminderung dar (BGE 131 IV 54, E. 3; 124 I 139 E. 2c; 117 IV 124 E. 4). Von einer Überlänge kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn vermeidbare Verzögerungen zu verzeichnen waren. In welcher Hinsicht im vorliegenden Verfahren derartige Überlängen zu verorten sein könnten, ist nicht ersichtlich. Tatsächlich mag es – so die Vorinstanz – das Recht des Beschuldigten

- 26 - gewesen sein, in Haftsachen den Instanzenzug für sich zu beanspruchen (Urk. 84 S. 16). Die dadurch entstandenen Verzögerungen waren jedoch nicht vermeidbar und stellen keine für die Strafzumessung relevanten Überlängen dar. Vielmehr wurde das Verfahren angesichts der gegebenen Umstände zügig geführt. Eine Strafminderung unter diesem Titel wäre daher nicht angezeigt gewesen. Eine Korrektur ist wegen des Verschlechterungsverbot jedoch ausgeschlossen.

E. 2.10

Das Ergebnis der im angefochtenen Entscheid für die angeklagten Delikte erfolgten Strafzumessung von 33 Monaten fällt damit keinesfalls zu hoch aus. 3.
Gesamtstrafenbildung

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Entgegen seiner Auffassung vermag sich der Beschuldigte nicht auf eine solche besondere Situation und auch sonst nicht auf einen Härtefall zu berufen. Er ist weder hier geboren noch ist er hier aufgewachsen, geschweige denn verwurzelt. Er kam vielmehr erst 2011 als 30-jähriger Erwachsener in die Schweiz, wurde bereits 2012 straffällig und hatte seither, wie schon hinlänglich dargetan, eine Reihe weiterer Straftaten zu verzeichnen. Der Aufbau einer tragfähigen legalen Existenz und eines sozialen Netzes gelang ihm in den vergangenen acht Jahren, unter anderem als Nebenfolge seiner Straffälligkeit, nicht. Zwar lebt die ursprünglich aus Deutschland stammende Ehefrau des Beschuldigten seit 2011 ebenfalls hier in der Schweiz, was aber ebenfalls keinen schweren persönlichen Härtefall darzustellen vermag. Auch ihr ist es bislang nicht gelungen, sich wirklich in der Schweiz zu integrieren, sondern scheint erst jetzt allmählich Tritt zu fassen, weshalb ihr eine Ausreise zuzumuten wäre. Gemäss dem Beschuldigten wäre eine Ausreise nach Deutschland eine Option (Prot. I S. 12). Eine solche Option dürfte sich ihm jedoch aufgrund der

Ausschreibung im Schengener Informationssystem in Tat und Wahrheit nicht bieten. Selbst eine mögliche Trennung des Beschuldigten und seiner Ehefrau begründet unter den gegebenen Umständen aber keinen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a StGB. Kinder, die von einer Landesverweisung des Beschuldigten betroffen sein könnten, existieren nicht. Dass die von seiner Ehefrau während seiner Untersuchungshaft erlittene Fehlgeburt einen Härtefall begründen könnte, ist ebenfalls zu verneinen.

E. 3.2

Es steht damit mehr als klar fest, dass sich der Beschuldigte nicht auf einen schweren persönlichen Härtefall im Sinn von Art. 66a Abs. 2 StGB zu berufen vermag. Die Vorinstanz verzichtete daher zu Recht auf eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Beschuldigten an seinem Verbleib hier in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an seiner Wegweisung.

E. 3.3

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch die Interessenabwägung zu Lasten des Beschuldigten ausfallen würde, hielt doch das Bundesgericht in jüngeren Entscheiden wiederholt fest, dass bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz stets besondere Strenge angezeigt sei, wenn es um die Ausweisung des Täters zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gehe und dass "Drogenhandel" von Verfassungswegen in der Regel zur Landesverweisung führe (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.2). Dass der Beschuldigte nun bereits zum wiederholten Mal in völlig analoger Weise beim Handel mit Kokain bzw. im Besitz einer grösseren Menge dieser Droge erwischt wurde, wirkt sich in diesem Zusammenhang zu seinen Lasten aus, ist doch aufgrund seines Vorlebens mit weiteren Straftaten zu rechnen (vgl. vorne IV.3.5).

E. 3.4

Die Anordnung der Landesverweisung von sieben Jahren ist im Ergebnis zu bestätigen. 4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem 4.1. Die Vorinstanz erwog, die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem seien erfüllt,

da das Herkunftsland des Beschuldigten, Nigeria, kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens sei und er

- 31 - auch in keinem anderen Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht verfüge. Ferner beruhe die Landesverweisung des Beschuldigten auf einer Verurteilung wegen einer Straftat, welche eine Höchststrafe von mehr als seinem Jahr aufweise (Urk. 84 S. 23). 4.2. Die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zur Ausschreibung im SIS. Auch aus der persönlichen Befragung des Beschuldigten ergab sich mit Blick auf die Ausschreibung nichts Relevantes. Es kann damit auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen und Überlegungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen nichts anzufügen ist. VIII. Einziehung von Mobiltelefonen 1. Standpunkte des Beschuldigten und Entscheid der Vorinstanz

E. 3.5

Dass der Beschuldigte in den letzten vier Jahren praktisch durchgehend wegen Betäubungsmitteldelikten in Strafverfahren stand und in diesem Zusammenhang schon zweimal Untersuchungshaft erlitten hatte, hinderte ihn somit ebenso wenig wie die seit Februar 2016 laufende Probezeit, derentwegen er nebst einer Verlängerung schon verwarnt worden war, daran, im Mai 2018 die vorher besprochene erhebliche Menge Kokain in seiner Wohnung zu verstecken und am 14., 18. und 19. Juni 2018 Kokainportionen zu verkaufen. Das Verhalten des Beschuldigten ist angesichts des sich wiederholenden gleichartigen Deliktens nachgerade als hoffnungslos zu bezeichnen. Statt jedoch sein eigenes Benehmen grundlegend zu reflektieren, sieht er sich in erster Linie als Opfer, wie seinen diversen Schreiben (Urk. 31/14; Urk. 44; Urk. 60C; Urk. 67; Urk. 82; Urk. 87; Urk. 106/2 S. 4 f., S. 7) und seinen gegen den Staatsanwalt gerichteten Vorwürfen hinsichtlich Versäumnissen und Manipulationen zu Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 31/20 S. 3 ff.; Prot. I S. 7 f.) zu entnehmen ist. Weiter ist zu bemerken, dass der Beschuldigte seit seiner Einreise in die Schweiz mit seiner Ehefrau I. _____ zusammenlebte, was ihn aber nicht zu einem nachhaltig deliktsfreien Leben hier zu motivieren vermochte, und zwar obwohl er bereits im Dezember 2015 beteuerte, zusammen mit seiner Ehefrau das Leben in der Schweiz neu zu beginnen (Beizugsakte 2015/10038112 Urk. 4/4

- 20 - S. 11 und S. 12). Zwar ist zu begrüßen, dass der Beschuldigte – gezwungenermassen – nun seit einem längeren Zeitraum drogenfrei lebt. Angesichts der geschilderten Umstände darf aber klar nicht angenommen werden, dass ihn die während seiner Untersuchungshaft erlittene Fehlgeburt seiner Ehefrau (Prot. I S. 8) derart läuterte, dass nicht mehr mit einem Betäubungsmitteldelikt des Beschuldigten zu rechnen ist. Seine entsprechenden Beteuerungen überzeugen nicht. Vielmehr schloss die Vorinstanz zu Recht auf eine ungünstige Prognose.

E. 3.6

Der Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Urteil vom 9. Februar 2016 ausgefallenen bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten ist daher bereits aufgrund dieser Überlegungen zu bestätigen. V. Sanktion 1. Erwägungen der Vorinstanz und Standpunkt des Beschuldigten

E. 5

März 2015 0.8 Gramm Kokain zum Verkauf auf sich getragen hatte und sodann am 4. November 2015 bei einem Verkauf einer Portion Kokain beobachtet werden konnte, worauf weitere brutto 44.5 Gramm Kokain in seiner Wohnung gefunden wurden (Beizugsakte

2015/10038112 Urk. 13 S. 3 und S. 4). Aus diesen und weiteren Vorfällen resultierte eine bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Bereits am 1. November 2016 und damit im ersten Jahr der dreijährigen Probezeit dieser letzten Vorstrafe wurde der Beschuldigte bei einem weiteren Verkauf von Kokain beobachtet, was zur fünften Vorstrafe, d.h. zum Strafbefehl vom 3. November 2016 führte. Dieses Mal wurde der Beschuldigte mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft und musste sich eine Verlängerung der Probezeit der vierten Vorstrafe gefallen lassen. Eine dagegen erhobene Einsprache zog der Beschuldigte (erst) am 18. September 2017 zurück (Beizugsakte 2016/10036241 Urk. 1; Urk. 10; Urk. 11; Urk. 29). Bereits vor diesem Rückzug, mithin als das entsprechende Strafverfahren noch am Bezirksgericht Zürich hängig war, wurde der Beschuldigte am 7. Juni 2017 bei einem weiteren Kokainverkauf beobachtet, und anlässlich der anschliessenden Hausdurchsuchung wurde abermals Kokain gefunden, und zwar

- 19 - eine Bruttomenge von 15.9 Gramm (Beizugsakte 2017/10018621 Urk. 1 S. 2 und Urk. 8). Dies führte zur sechsten Vorstrafe, d.h. zum Strafbefehl vom 9. Juni 2017, mit welchem der Beschuldigte nicht nur erneut mit einer unbedingten Geldstrafe und einer Busse bestraft, sondern bezüglich der vierten Vorstrafe verwarnt wurde.

E. 7

Juni 2019 E. 2.3 und 6B_144/2019 vom 17. Mai 2019 E. 4.3.1).

E. 10

Die folgende bei der Bezirksgerichtskasse Zürich lagernde, teilweise mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Januar 2019 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von – CHF 79.65 (entsprechend EUR 70.–, Asservat-Nr. A011'588'184), – CHF 5'060.– (Asservat-Nr. A011'588'208), – CHF 560.– (Asservat-Nr. A011'588'515) wird im Umfang von CHF 1'160.– als Deliktserlös eingezogen und im übrigen Umfang von CHF 4'539.65 – soweit ausreichend – zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten verwendet.

E. 11

(...)

E. 12

Die folgenden bei der Stadtpolizei Zürich lagernden, teilweise mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Januar 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben: – 2 Couvert mit Abrechnungen (Asservat-Nr. A011'588'140), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich, – 1 Schlüsselbund mit 6 Schlüssel (Asservat-Nr. A011'588'300), lagernd bei der Stadtpolizei Zürich.

- 36 -

E. 13

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'320.00 Auslagen (Gutachten) Fr. 14'107.15 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 14

Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 14'107.15 (inkl. Barauslagen und 7.7% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 15

(...)

E. 16

(...)

E. 17

(Mitteilung)

E. 18

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 2. Die mit Urteil vom 6. recte 9. Februar 2016 des Bezirksgerichts Zürich bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 14 Monaten wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziffer 2 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten als Gesamtstrafe, wovon 635 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft (77 Tage im Verfahren DG150363, 89 Tage im Verfahren DG160198 und 469 Tage im vorliegenden Verfahren) erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.

- 37 - 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 7. Die folgenden, bei der Stadtpolizei Zürich lagernden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Januar 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen hin herausgegeben und nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 Mobiltelefon, Samsung weiss, IMEI-Nr. 1 (Asservat-Nr. A011'587'874), – 1 Mobiltelefon, Apple, IMEI-Nr. 2 (Asservat-Nr. A011'588'139), – 1 Mobiltelefon, Apple, Rufnummer 3 (Asservat-Nr. A011'588'537), – 1 Mobiltelefon, Samsung, IMEI-Nr. 4 (Asservat-Nr. A011'588'559). 8. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 15 und 16) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.00 amtliche Verteidigung RA Dr. iur. X1. _____ 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 38 - – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (überbracht) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – das Gefängnis Zürich, Rotwandstrasse 21, 8004 Zürich (dem zuführenden Polizeibeamten übergeben), – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und

zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt – das Bundesamt für Polizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, K18061906, gemäss Dispositiv-Ziff. 7 – das Bezirksgericht Zürich, in die Akten G.Nr. DG150362 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 39 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. September 2019
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. H. Kistler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.